



Festreglement

vom 15. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Durchführung.....	2
Art. 1 Durchführungsbeschluss.....	2
II. Pflichten der festgebenden Sektion.....	2
Art. 2 Bedingungen.....	2
Art. 3 Einladungen.....	2
Art. 4 Gemeinsame Sitzungen mit dem Glarner Blasmusikverband (GLBV).....	2
Art. 5 Finanzielles.....	3
Art. 6 Ehrengäste und Veteranen.....	3
III. Einteilung der teilnehmenden Sektionen.....	3
Art. 7 Klasseneinteilung.....	3
Art. 8 Reihenfolge der Sektionen beim Wettkspiel.....	4
IV. Pflichten der teilnehmenden Sektionen.....	4
Art. 9 Obligatorische Aufführungen.....	4
Art. 10 Teilnehmende Sektionsmitglieder.....	5
Art. 11 Besetzungslisten.....	5
Art. 12 Partituren/Direktionsstimmen.....	5
Art. 13 Festkarten.....	5
V. Experten und Jurys.....	6
Art. 14 Wahl der Experten.....	6
Art. 15 Pflichten der Experten.....	6
Art. 16 Organisation der Jurys.....	6
Art. 17 Anzahl Jurys.....	6
VI. Beurteilung und Rangierung.....	7
Art. 18 Beurteilungsfaktoren.....	7
Art. 19 Punktgebung.....	7
Art. 20 Ermittlung der erreichten Punktzahlen.....	7
Art. 21 Bekanntgabe der Punktzahlen.....	7
Art. 22 Bewertungsgespräche.....	8
Art. 23 Gültigkeit der Urteile.....	8
Art. 24 Ranglisten.....	8
VII. Wettkampfberichte.....	8
Art. 25 Form und Inhalt der Wettkampfberichte.....	8
VIII. Auszeichnungen und Schlussfeier.....	9
Art. 26 Auszeichnungen.....	9
Art. 27 Schlussfeier.....	9
IX. Schlussbestimmungen.....	9
Art. 28 Ausnahmebewilligungen.....	9
Art. 29 Inkrafttreten.....	9

I. Durchführung

Art. 1 Durchführungsbeschluss

¹ Die Durchführung eines kantonalen Musikfestes kann nur von der Delegiertenversammlung des Glarner Blasmusikverbandes (GLBV) beschlossen werden.

² Für dieses Musikfest bestimmt der GLBV eine Fest-Musikkommission (nachfolgend Musikkommission genannt).

II. Pflichten der festgebenden Sektion

Art. 2 Bedingungen

¹ Die festgebende Sektion übernimmt Organisation und Durchführung des Musikfestes.

² Der Festort muss geeignete Konzert- und Probelokale sowie Besprechungsräume zur Verfügung stellen.

³ Die Wettspielvorträge müssen in Lokalen mit Konzertbestuhlung sowie geeigneter Infrastruktur abgehalten werden.

Art. 3 Einladungen

Die Einladungen an die Glarner Verbandssektionen und an Gastsektionen erlässt das Organisationskomitee der festgebenden Sektion.

Art. 4 Gemeinsame Sitzungen mit dem Glarner Blasmusikverband (GLBV)

¹ Das Organisationskomitee hat den Vorstand und die Musikkommission des GLBV rechtzeitig zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

² Gemeinsam sind folgende Punkte zu behandeln:

- a. Datum und Zeitplan des Festes;
- b. Festprogramm;
- c. Abnahme der Lokalitäten für Wettspiele, Vorproben und Besprechung sowie Bestimmung der Marschmusikstrecke bzw. des Marschmusik-Platzes;
- d. Bestimmung des Sprechers, der die Wettspielvorträge der einzelnen Sektionen ankündigt.
- e. Festlegung des Preises für die Festkarte.

Art. 5 Finanzielles

¹ Die festgebende Sektion übernimmt ganz zu ihren Lasten:

- a. Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung der Experten;
- b. Die Kosten der Auszeichnungen (Art. 26);
- c. Die Tonaufnahme (inkl. Reproduktion) der Bewertungsgespräche (Art. 22);
- d. Die Kosten für das Erstellen der Ranglisten (Art. 24);
- e. Die Reproduktion der Wettkampfberichte (Art. 25);
- f. Allfällige Rücksendungen (Berichte, Partituren, Direktionsstimmen, Tonaufnahmen).

² Die Honorare der Experten gehen zu Lasten der festgebenden Sektion, sofern die Fest-Schlussabrechnung einen Gewinn ausweist, welcher anteilmässig oder ganz eine Übernahme dieser Auslagen zulässt.

Art. 6 Ehrengäste und Veteranen

¹ Die Mitglieder von Vorstand und Musikkommission des GLBV, die Ehrenmitglieder des GLBV, die Vertreter des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV), der befreundeten Blasmusik- sowie Kantonalverbände, des Regierungsrates und die Pressevertreter sind an kantonalen Musikfesten als Ehrengäste zu behandeln.

² Die Kosten ihrer Festkarten übernimmt die festgebende Sektion.

³ Kantonale und eidgenössische Veteranen haben zu den Wettspielvorträgen freien Eintritt, sofern sie das Veteranenabzeichen oder „Musiker-Pass des Schweizer Blasmusikverbandes“ auf sich tragen.

III. Einteilung der teilnehmenden Sektionen

Art. 7 Klasseneinteilung

Die Sektionen melden sich entsprechend ihres Besetzungstyps (Harmonie, Brass Band oder Fanfare Mixte) für eine der folgenden Klassen:

- Höchstklasse: Aufgabenmusikstücke/Kompositionen höchster Anforderungen;
- 1. Klasse: sehr schwierige Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 2. Klasse: schwierige Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 3. Klasse: mittelschwere Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 4. Klasse: leichte Aufgabenmusikstücke/Kompositionen.

Art. 8 Reihenfolge der Sektionen beim Wettspiel

¹ Die Reihenfolge der Sektionen beim Wettspiel legt die Musikkommission des GLBV in Absprache mit dem Organisationskomitee fest.

² Den Wünschen der Sektionen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

³ Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Musikkommission des GLBV endgültig.

IV. Pflichten der teilnehmenden Sektionen

Art. 9 Obligatorische Aufführungen

¹ Ein Kurzkonzert inklusive Aufgabenmusikstück (U-Musik):

a. Das Aufgabenmusikstück (U-Musik) wird eingebettet in ein Kurzkonzert. Dieses enthält:

- das Aufgabenmusikstück (U-Musik);
- ein frei wählbares traditionelles Werk (Bsp. Marsch, Polka, Walzer);
- ein frei wählbares getragenes Werk (Bsp. Choral, Hymne, Ballade);
- eine beliebige Anzahl weitere frei wählbare Werke.

Ungeeignete Werke werden mit Begründung und mit einer Frist zur Nachreichung geeigneter Werke zurückgewiesen. Der Entscheid der Musikkommission des GLBV ist endgültig.

b. Ein vom Organisationskomitee bestimmter Sprecher stellt vor jedem Kurzkonzert die jeweilige Sektion und deren Programm kurz vor. Allfällige weitere Moderationen sind Sache der Sektion, deren Inhalt und Form sind von der Bewertung ausgeschlossen.

c. Das Kurzkonzert dauert:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| ■ in der Kategorie Höchstklasse | minimal 30, maximal 35 Minuten; |
| ■ in der Kategorie 1. Klasse | minimal 25, maximal 30 Minuten; |
| ■ in der Kategorie 2. Klasse | minimal 20, maximal 25 Minuten; |
| ■ in der Kategorie 3. Klasse | minimal 15, maximal 20 Minuten; |
| ■ in der Kategorie 4. Klasse | minimal 15, maximal 20 Minuten. |

Die Zeitmessung bzw. das Zeitfenster beginnt mit dem ersten Ton des zuerst aufgeführten Werks und endet mit dem letzten Ton des zuletzt aufgeführten Werks. Ins Zeitfenster gehören neben der Musik auch Applaus, Stückwechsel, Moderationen etc. Bei Zeitüber- oder -unterschreitung werden pro angefangene Minute fünf Punkte vom Total abgezogen.

d. Das Aufgabenmusikstück hat dem Schwierigkeitsgrad der Klasse zu entsprechen, in welcher konkurriert wird. Die Musikkommission des GLBV ermittelt das Aufgabenmusikstück. Die von der Musikkommission des GLBV getroffene Auswahl wird sofort nach dem Beschluss, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Fest den teilnehmenden Sektionen bekannt gegeben.

² Parademusik gemäss separatem Reglement für Parademusik.

Art. 10 Teilnehmende Sektionsmitglieder

- ¹ Jede teilnehmende Sektion darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern zum Wettspiel antreten.
- ² Den Sektionen ist es gestattet, zur zwingend notwendigen Besetzung fehlender Stimmen, Ersatzmusiker mitwirken zu lassen. Die Ersatzmusiker müssen nicht als Vereinsmitglied im Vereinsetat aufgeführt sein, jedoch mittels Besetzungsliste (Art. 11) für das kantonale Musikfest angemeldet werden.

Art. 11 Besetzungslisten

Drei Monate vor dem Fest ist eine genaue Besetzungsliste dem Präsidenten der Musikkommision des GLBV einzusenden.

Art. 12 Partituren/Direktionsstimmen

- ¹ Spätestens drei Monate vor dem Fest sind dem Präsidenten der Musikkommision des GLBV die Partituren der aufgeführten Musikstücke (inklusive Aufgabenmusikstück) in vierfacher Ausführung (1 x Original, 3 x Kopien) einzusenden.
- ² Nur wenn zu einem Werk im Handel keine Partitur erhältlich ist, dürfen Direktionsstimmen eingereicht werden.
- ³ Nicht genügende oder reproduzierte Partituren werden zurückgewiesen. Ersatz wird von der Musikkommision des GLBV auf Kosten der betreffenden Sektion beschafft.
- ⁴ Für das Kurzkonzert müssen die eingesandten Partituren bzw. Direktionsstimmen den genauen Ablauf aufzeigen. Die Takte sind zu nummerieren. Unnummeriert eingesandte Partituren oder Direktionsstimmen werden auf Kosten der betreffenden Sektion ergänzt.

Art. 13 Festkarten

- ¹ Die am Fest teilnehmenden Sektionen sind verpflichtet, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen.
- ² Ausgenommen sind die in Art. 6 Abs. 1 genannten Ehrengäste.

V. Experten und Jurys

Art. 14 Wahl der Experten

- ¹ Die Musikkommission des GLBV wählt für jede benötigte Jury vier Experten. Die Wahl muss vom Vorstand des GLBV genehmigt werden.
- ² Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind.
- ³ Die Jurymitglieder dürfen im Kanton keinen Blasmusikverein leiten oder aktiv mitspielen.
- ⁴ Die Namen der Experten werden an der Delegiertenversammlung und im Festführer veröffentlicht.

Art. 15 Pflichten der Experten

- ¹ Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Sektionen teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Sektionen ist den Experten sofort nach Anmeldeschluss zuzustellen.
- ² Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.
- ³ Die Experten verpflichten sich, an der Jurysitzung teilzunehmen.
- ⁴ Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem Tarif des SBV.

Art. 16 Organisation der Jurys

- ¹ Eine Jury setzt sich aus total vier Experten zusammen (Obmann, erstes Jurymitglied, zweites Jurymitglied, drittes Jurymitglied).
- ² Die Musikkommission des GLBV bestimmt für jede Jury einen Obmann sowie die Positionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder.
- ³ Der Obmann und das erste Jurymitglied bewerten ständig Kurzkonzerte (inklusive Aufgabenmusikstücke). Das zweite und das dritte Jurymitglied wechseln sich alternierend ab im Bewerten von Kurzkonzerten (Art. 19) bzw. im Besprechen von Kurzkonzerten mit der vorangehenden Sektion in einem separaten Raum (Art. 22). Somit wird jedes einzelne Kurzkonzert von drei Jurymitgliedern bewertet.
- ⁴ Jeder Jury gehört eine, vom örtlichen Organisationskomitee bestimmte, Hilfsperson, insbesondere für das Sekretariat an. Das Hilfspersonal unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

Art. 17 Anzahl Jurys

- ¹ Die Kurzkonzerte der Sektionen werden von einer Jury in einem Konzertlokal beurteilt.
- ² Der GLBV behält sich das Recht vor, bei einer Teilnahme von mehr als 20 Sektionen eine zweite Jury zu engagieren.

VI. Beurteilung und Rangierung

Art. 18 Beurteilungsfaktoren

Die Kurzkonzerte werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

- a. Stimmung und Intonation;
- b. Rhythmus und Metrum;
- c. Tonkultur und Dynamik;
- d. Technik, Phrasierung und Artikulation;
- e. Klangausgleich;
- f. Musikalischer Ausdruck;
- g. Interpretation und Stilempfinden;
- h. Programmwahl und Gesamteindruck.

Art. 19 Punktgebung

¹ Die Vorträge der Kurzkonzerte werden mit Punkten bewertet.

² Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 51 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

³ Bedeutungen der Punktzahlen:

91 – 100 Punkte herausragende Leistung

81 – 90 Punkte sehr gute Leistung

71 – 80 Punkte gute Leistung

61 – 70 Punkte genügende Leistung

51 – 60 Punkte ungenügende Leistung

Art. 20 Ermittlung der erreichten Punktzahlen

Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat beträgt somit wiederum im Minimum 51 Punkte und im Maximum 100 Punkte.

Art. 21 Bekanntgabe der Punktzahlen

Die erreichten Punktzahlen werden erst an der Rangverkündigung bekannt gegeben.

Art. 22 Bewertungsgespräche

- ¹ Unmittelbar nach dem Kurzkonzert findet in einem separaten Raum ein rund zehnminütiges Bewertungsgespräch mit einem Experten statt.
- ² Das Bewertungsgespräch soll eine umfassende Würdigung der Gesamtleistung beinhalten und die beurteilte Sektion dank Weitergabe von Tipps und Ideen bei ihrer täglichen Arbeit weiterbringen. Die Kritik soll aufbauend und konstruktiv sein.
- ³ Neben einem Experten sowie einem Mitglied des Vorstandes oder der Musikkommission des GLBV sind bis zu vier Personen der konkurrierenden Sektion zum Gespräch zugelassen.
- ⁴ Das Gespräch wird aufgezeichnet und die Aufnahme der Sektion nach dem Fest zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die festgebende Sektion (Art. 5).

Art. 23 Gültigkeit der Urteile

Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 24 Ranglisten

- ¹ Für die Kurzkonzerte und für die Parademusik wird je eine Rangliste erstellt.
- ² Unmittelbar nach dem Fest wird eine Gesamtrangliste herausgegeben.

VII. Wettkampfberichte

Art. 25 Form und Inhalt der Wettkampfberichte

- ¹ Jedes Jurymitglied erstellt unmittelbar nach jedem Vortrag einen kurzen Expertenbericht.
- ² Die Berichte werden auf vorgefertigte Formulare des GLBV geschrieben.
- ³ Die gesammelten Expertenberichte werden den Sektionen direkt nach dem Fest oder nach Möglichkeit bereits an der Rangverkündigung abgegeben.

VIII. Auszeichnungen und Schlussfeier

Art. 26 Auszeichnungen

¹ Die Leistungen der Sektionen werden mit einheitlichen Ehrenkränzen mit Goldblatt einlagen ausgezeichnet. Die Kränze werden anlässlich der Rangverkündigung überreicht.

² Der Entscheid, ob eine Auszeichnung in Form eines Kranzes den Sektionen abgegeben werden soll, obliegt der organisierenden Sektion.

Art. 27 Schlussfeier

Die Gestaltung der Schlussfeier mit Rangverkündigung wird durch das Organisationskomitee der festgebenden Sektion in Absprache mit Vorstand und Musikkommission des GLBV festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausnahmebewilligungen

Ausnahmebewilligungen zu Bestimmungen dieses Reglements können der Vorstand und die Musikkommission des GLBV gewähren.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des GLBV vom 15. März 25 in Netstal genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Netstal, 15. März 25

Glarner Blasmusikverband

Präsident

Aktuar

A. Meier *Stef. Bö*